



BERNSDORFER STADTANZEIGER

Amts- & Mitteilungsblatt der Stadt Bernsdorf mit den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz, Zeißholz **29.06.2024**



**Wiederholung der Bekanntmachung Wahlergebnisse
Wahlbekanntmachung Landtagswahl**

Amtlicher Teil - Wiederholung der Bekanntmachung

Aufgrund eines formellen Mangels (Rechtlicher Hinweis zur Einspruchsmöglichkeit) werden die Ergebnisse der Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen in Bernsdorf vom 09.06.2024 erneut bekanntgemacht.

Bekanntmachung der Ergebnisse der Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen der Stadt Bernsdorf vom 09.06.2024

Stadtratswahl Bernsdorf

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	5.281
Wähler(innen) insgesamt:	3.441
Ungültige Stimmzettel:	57
Gültige Stimmzettel:	3.384
Gültige Stimmen:	9.838

Stimmen und Sitzverteilung (Verhältniswahl):

Lfd. Nr.	Name des Wahlvorschlags (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Verteilung der Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3.380	6
2	Alternative für Deutschland (AfD)	2.585	5
3	Freie Wähler / BKC (FW/BKC)	2.683	5
4	DIE LINKE	1.080	2
5	Freie Demokratische Partei (FDP)	110	—

Hinweis:

Da bei der Wahl zum Stadtrat der Stadt Bernsdorf auf den Wahlvorschlag Lfd. Nr. 2 – Alternative für Deutschland (AfD) - mehr Sitze (5) entfallen, als Bewerber (1) vorhanden sind, bleiben die überschüssigen 4 Sitze gemäß § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Die nachfolgend genannten Personen der jeweiligen Wahlvorschläge sind in den Stadtrat der Stadt Bernsdorf gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
1.	Biallas, Torsten, Geschäftsführer 02994 Bernsdorf	997
2.	Haink, Thomas, Geschäftsführer 02994 Bernsdorf	950
3.	Jehnichen, Rüdiger, Malermeister 02994 Bernsdorf	398
4.	Schöne, Max, Maschinenbaumeister 02994 Bernsdorf	230
5.	Henschel, Arne, Produktionsleiter 02994 Bernsdorf	220
6.	Leverenz, Ramona, Verwaltungsfachangestellte 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	176
Ersatzpersonen		
1.	Fehlisch, Mario, Geschäftsführer 02994 Bernsdorf	174
2.	Lubner, Konrad, Bauingenieur 02994 Bernsdorf	158
3.	Lehmann, Dirk, Geschäftsführer 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	77

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
2 Alternative für Deutschland (AfD)		
1.	Härtner, Lutz, Schweißer 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	2.585

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
3 Freie Wähler / BKC (FW/BKC)		
1.	Neumann, Markus, Geschäftsführer Freie Oberschule Bernsdorf, 02994 Bernsdorf	1.119
2.	Lorenz, Maik, Fachberater im Vertrieb 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	406
3.	Bathow, Andreas, Klempnermeister 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	338
4.	Grubert, Werner, Fleischermeister 02994 Bernsdorf	202
5.	Gadke, Peggy, Fachgebietsbearbeiterin Flächenmanagement, 02994 Bernsdorf	181

Ersatzpersonen

1.	Glaschker, Elisabeth, Projektleiterin 02994 Bernsdorf	180
2.	Schwabe, Kevin, Postzusteller 02994 Bernsdorf	107
3.	Raum, Wolfgang, Rentner 02994 Bernsdorf	76
4.	Nietsch, Doreen, Bürokauffrau 02994 Bernsdorf	74

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
4 DIE LINKE		
1.	Friedrich, Marlies, Verwaltungsfachangestellte 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	239
2.	Sarink, Mirko, Gebietsleiter Vertrieb 02994 Bernsdorf	238
Ersatzpersonen		
1.	Miertschink, Wolfgang, Rentner 02994 Bernsdorf	182
2.	Häntschke, Thomas, Altenpfleger 02994 Bernsdorf	129
3.	Hantschke, Jens, Verfahrenstechniker 02994 Bernsdorf	113
4.	Schulze, Horst, Rentner 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	83
5.	Handrick, Dorothea, Rentnerin 02994 Bernsdorf	76
6.	Handrick, Georg, Rentner 02994 Bernsdorf	20

Ortschaftsratswahl im Ortsteil Straßgräbchen

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	559
Wähler(innen) insgesamt:	411
Ungültige Stimmzettel:	13
Gültige Stimmzettel:	398
Gültige Stimmen:	860

Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der nachfolgenden Reihenfolge in den Ortschaftsrat gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Allgemeine Wählervereinigung Straßgräbchen (AWV)		
1.	Lorenz, Maik, Fachberater im Vertrieb 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	262
2.	Bathow, Andreas, Klempnermeister 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	142
3.	Brese, Max, Notfallsanitäter 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	120
4.	Wittke, Beatrice, Lizenzmanagerin 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	115
5.	Kirfe, Tom, Landwirtschaftsmeister 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	111
6.	Tetz, Markus, Vorruheständler 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	69
7.	Kappelar, Philipp, Versicherungsmakler 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	40
2 Gewählt als Einzelvorschlag		
1.	Prajs, René, Bauhofmitarbeiter 02994 Bernsdorf, OT Bernsdorf	1

Ortschaftsratswahl im Ortsteil Großgrabe

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	177
Wähler(innen) insgesamt:	151
Ungültige Stimmzettel:	4
Gültige Stimmzettel:	147
Gültige Stimmen:	359

Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der nachfolgenden Reihenfolge in den Ortschaftsrat gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Wählervereinigung „Freunde der Feuerwehr“ (WF Fr. Fw)		
1.	Schäfer, Kathrin, Sachbearbeiterin 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	97
2.	Schranz, Antje, Fallmanagerin 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	97
3.	Römer, Danilo, Industriemechaniker 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	79
4.	Richter, Marcel, Lackierer, 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	76
2 Gewählt als Einzelvorschlag		
1.	Natusch, Kathrin, Verwaltungsangestellte 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	3
Ersatzpersonen		
1.	Ludwig, Jane	3
2.	Dr. Holluba, Karl	2
3.	Härtel, Christian	1
4.	Scheibe, Florian	1

Ortschaftsratswahl im Ortsteil Zeiðholz

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	119
Wähler(innen) insgesamt:	71
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	71
Gültige Stimmen:	190

Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der nachfolgenden Reihenfolge in den Ortschaftsrat gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Wählervereinigung für Zeiðholz		
1.	Tschentscher, Dirk, Dachdecker 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	47
2.	Nakoinz, Michaela, Zahnmedizinische Assistentin 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	34
3.	Heiber, David, KFZ-Mechatroniker 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	31
4.	Richter, Lisette, Servicekraft 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	23
5.	Lehmann, Dirk, Geschäftsführer 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	21
Ersatzpersonen		
1.	Hetmank, Daniel, Betriebsseisenbahner 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	20
2.	Seifert, Robin, Metallbauer 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	9
3.	Retschke, Dieter, Werker Tagebau 02994 Bernsdorf, OT Zeiðholz	5

Ortschaftsratswahl im Ortsteil Wiednitz

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	671
Wähler(innen) insgesamt:	460
Ungültige Stimmzettel:	4
Gültige Stimmzettel:	456
Gültige Stimmen:	1.207

Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der nachfolgenden Reihenfolge in den Ortschaftsrat gewählt.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
1 Wählervereinigung „Freunde der Feuerwehr“ (WF Fw)		
1.	Bogott, Silvio, Maurer 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	224
2.	Pöggel, Sandy, Teamleiterin 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	146
3.	Noack, Henry, Rentner 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	144
4.	Härtner, Lutz, Schweißer 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	138
2 Wählergemeinschaft des Radfahr-Vereins 1900 Wiednitz e.V. (WGRfV)		
1.	Rimbl, Silke, Erzieherin 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	218
2.	Zscheck, Jens, Unternehmer 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	195
<i>Fortsetzung auf der nächsten Seite</i>		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort	Gültige Stimmen
2 Wählergemeinschaft des Radfahr-Vereins 1900 Wiednitz e.V. (WGRfV)		
3.	Moschke, Detlef, Rentner 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	133
2 Gewählt als Einzelvorschlag		
1.	Mansfeld, Thomas	3
Ersatzpersonen		
1.	Moschke, Knut	2
2.	Breu, Daniel	1
3.	Schulze, Jens Bernd	1

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 SächsKomWO i. V. m. § 25 KomWG innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe eines Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen, Rechtsaufsichtsbehörde, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Einspruch erheben.

Harry Habel
Bürgermeister

Gabriele Witschaß
Vors. Gemeindevwahlausschuss

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Bekanntmachung der Stadt Bernsdorf

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Am 01. September 2024 findet die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bernsdorf wird in der Zeit vom **12. August 2024 bis 16. August 2024** während der üblichen Dienststunden:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bernsdorf, Rathausallee 2, Bürgerbüro im EG, in 02994 Bernsdorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Stadtverwaltung einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme (12. August bis 16. August 2024), spätestens am 16. August 2024 bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Bernsdorf, Rathausallee 2, Bürgerbüro im EG, in 02994 Bernsdorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **11. August 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder

er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 54 / Bautzen 3 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

6.2 die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten, a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist, c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum **30. August 2024, 16.00 Uhr**, im Bürgerbüro der Stadt Bernsdorf mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihr oder ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Bernsdorf. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadt Bernsdorf, Datenschutzbeauftragte, Frau Gabriele Witschaß, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf, E-Mail: gabriele.witschass@bernsdorf.de.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Kreiswahlleitung, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen)

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragter, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen) richten.

Bernsdorf, den 29.06.2024

Harry Habel
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Am Sonntag, den 1. September 2024, findet die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bernsdorf ist in folgende 9 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
001	Rathaus Bernsdorf	Beratungsraum EG, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf	ja
002	Vereinshaus „Grüner Wald“	Foyer, Ernst-Thälmann-Straße 20, 02994 Bernsdorf	ja
003	Grundschule Bernsdorf	Klassenzimmer, Pestalozzistraße 20, 02994 Bernsdorf	nein
004	Oberschule Bernsdorf	Klassenzimmer, Alte Schulstraße 3, 02994 Bernsdorf	nein
005	BWG mbH	Foyer, Dresdener Straße 90, 02994 Bernsdorf	ja
006	OT Zeißholz	FFW-Gerätehaus, Grube-Clara-Straße 19, 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	nein
007	OT Großgrabe	Dorfgemeinschaftshaus, Dresdener Straße 204, 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	ja
008	OT Straßgräbchen	Feuerwehrgerätehaus, Weißiger Straße 4, 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	nein
009	OT Wiednitz	Vereinshaus Jägerhof, Dorfstraße 4, 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	ja
010	Briefwahl Bernsdorf	Rathausallee 2, Trausaal im OG 02994 Bernsdorf	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2024 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Bernsdorf, Trausaal im OG, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine **Direktstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und ihre oder seine **Listenstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder von dem Wähler in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises (54 / Bautzen 3) oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes). Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der

oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im **Wahlbezirk 002 Vereinshaus Grüner Wald** wird eine **repräsentative Wahlstatistik** nach §70 oder § 72 der Landeswahlordnung durchgeführt. Die repräsentative Wahlstatistik ist im § 52 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) sowie den §§ 70 bis 73 der Landeswahlordnung vom 20. April 2023 (SächsGVBl. S. 123), zuletzt aktualisiert durch die Verordnung vom 29. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 180), geregelt und zugelassen. Auf der Grundlage einer Stichprobe werden Angaben über das Wahlverhalten, speziell über die Wahlbeteiligung sowie über die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen nach Alter und Geschlecht, erhoben. Die repräsentative Wahlstatistik bietet somit die Möglichkeit einer wahlpolitischen und soziologischen Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung der Wahlberechtigten und Wähler.

Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt, indem:

- Die Urnenwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik

durchgeführt wird, mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.

- Die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich 6) zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- Die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden.
- Die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird erst im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung der Wählerverzeichnisse im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- Wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden ausgeführt werden, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Bernsdorf, den 29.06.2024

Harry Habel Bürgermeister

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Wahlhelfer gesucht

Für die Besetzung der Wahlvorstände zur Wahl des 8. Sächsischen Landtags am 1. September 2024 suchen wir engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bernsdorf. Wer Interesse hat, die Stadt bei der Durchführung der Wahlen zu unterstützen, der kann sich für die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Wahlvorstand ab sofort melden.

Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie vorab eine Einweisung sowie direkt am Wahltag, je nach Funktion eine Aufwandsentschädigung von 25 bis 35 Euro.

Haben Sie Fragen, benötigen Sie detailliertere Informationen oder ist Ihr Interesse bereits geweckt, melden Sie sich gern in unserem Wahlbüro.

Frau Sandra Schneider

Telefon: 035723 238-32 | E-Mail: sandra.schneider@bernsdorf.de



Wir kaufen Ihre alten Kabel!

- Datenkabel / alle Arten Kupfer- & Alukabel / Erdkabel usw.
- Ankauf zu Höchstpreisen
- Abholung ab 100kg im Raum Ostsachsen

Bitte aktuelle Tagespreise am Telefon oder per E-Mail erfragen.

Rintegra
Handel
auf
Recycling
Materialien

03591 270 99 0
ankauf@bb-integra.de

Elektro Schnabel e.K.
Malzenertrick seit 1924

„Spannung ist unser Geschäft“

www.elektro-schnabel.de

WIR ELEKTRISIEREN IHR EIGENHEIM!

Wir planen Ihr Eigenheim effektiv

- Planung von Steckdosen, Schaltern usw. in 3D
- Energieeffiziente Planung (auch PV-Anlage)
- Maßgeschneidertes Angebot für Ihr Eigenheim

Bauphase

- Wir stellen Ihre Baustromversorgung sicher
- Vorabbesprechung auf der Baustelle vor dem Startschuss
- Fach- und normgerechte Errichtung
- Anmeldung der Anlage beim Energieversorger

Überprüfung und Übergabe

- Überprüfung nach DIN VDE
- Einweisung in die Elektroanlage Ihres Hauses
- Sämtliche Dokumentationen werden an Sie übergeben

Ernst-Thälmann-Straße 38 | 02994 Bernsdorf/OL | Tel. 035723-20613

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bernsdorf

über die Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf im Verfahren nach § 13a BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat in seiner Sitzung vom 20.06.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf, in der Fassung Juni 2024, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der Satzungsbeschluss vom 21.03.2024 sowie die Bekanntmachung im Stadtanzeiger vom 06.04.2024 sind damit hinfällig. Die Satzung vom Juni 2024 tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke 212/59, 205/16 und Teile aus 212/45, 212/60 und 205/17 der Flur 1 in der Gemarkung Bernsdorf. Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplans „Bernsdorf“ und die Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Bernsdorf, Rathausallee 2, zu den üblichen Dienstzeiten sowie außerhalb der Dienstzeiten nach Terminvereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Bernsdorf www.bernsdorf.de für jedermann einsehbar.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bernsdorf unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 43 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gültiger Fassung gelten Bebauungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Planes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - a) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen

soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

25.06.2024

Harry Habel, Bürgermeister



Übersichtsplan

Quelle: geoportal.sachsen.de (ohne Maßstab)